

## 6. Erklärung der Bundesregierung vom 2. Mai 1975 anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum NPT (aus: Bulletin 1975:542)

### Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Nichtverbreitungsvertrag

#### Erklärung der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt teilt mit:

Die Bundesregierung hinterlegte am 2. Mai 1975 in Washington und London die Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Dabei hat sie neben der üblichen Berlin-Erklärung nachstehende Erklärung über die Voraussetzungen übergeben, unter denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner wird. Gleichzeitig werden die Regierungen Belgiens, Italiens, der Niederlande und Luxemburgs diesen Schritt tun und damit das Ratifikationsverfahren abschließen.

Die Bundesregierung betrachtet die damit erreichte Mitgliedschaft aller Staaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme Frankreichs als einen bedeutsamen Schritt zur Universalität des Nichtverbreitungsvertrages. (Frankreich ist nicht Vertragspartei, hat sich jedoch ausdrücklich zum Ziel der Nichtverbreitung nuklearer Waffen bekannt.)

92 Staaten haben den Vertrag nunmehr ratifiziert. Die Bundesregierung hofft, daß weitere Staaten in Kürze dem europäischen Beispiel folgen werden. An der am 5. Mai 1975 in Genf beginnenden Überprüfungs-konferenz des Nichtverbreitungsvertrages werden alle Staaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme Frankreichs als Vollmitglieder teilnehmen.

Die gleichzeitig mit der Ratifikationsurkunde übergebene Erklärung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der heute erfolgenden Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen faßt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen, unter denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei wird und zu denen sie sich anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages in ihrer Note und ihrer Erklärung vom 28. November 1969 geäußert hat, noch einmal wie folgt zusammen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1.

bekräftigt ihre Erwartungen, daß der Vertrag ein Meilenstein auf dem Wege zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden sein wird und daß insbesondere die Kernwaffenmächte ihre Anstrengungen gemäß den Verpflichtungen und Zielen des Artikels VI des Vertrages verstärken;

2.

geht davon aus, daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt; die Bundesrepublik Deutschland bleibt ihrerseits den kollektiven Sicherheitsregelungen der NATO verpflichtet;

3.

erklärt, daß keine Bestimmung des Vertrages so ausgelegt werden kann, als hindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen;

4.

geht davon aus, daß die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie die internationale und multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden dürfen;

5.

geht davon aus, daß die Anwendung des Vertrages, einschließlich der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der Kernindustrie der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb führen wird;

6.

betont in diesem Zusammenhang erneut die entscheidende Bedeutung, die sie der Zusicherung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland beimißt, ihre friedlichen nuklearen Anlagen Sicherungsmaßnahmen zu unterstellen, und hofft, daß auch andere Kernwaffenstaaten entsprechende Verpflichtungen eingehen werden.